

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Die Vorsitzende  
Katja Hessel, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

23. April 2021

## **Öffentliche Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am Montag, den 26. April 2021**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete und Mitglieder des Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages,

wir bedanken uns sehr für die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf  
des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes, die wir gerne wie folgt abgeben:

### **Vernetzung der europäischen Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten und Art und Format der dazu an das Beneficial-Owner-Register-Interconnection-System (BORIS) auszuliefernden Daten**

Der Entwurf des Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes soll vor allem der  
Verbesserung der praktischen und digitalen Nutzbarkeit des Transparenzregisters  
einschließlich der Schaffung der datenseitigen Voraussetzungen der im Jahr 2021  
anstehenden europäischen Transparenzregistervernetzung gemäß der Richtlinie (EU)  
2015/839 dienen. Dazu soll das Transparenzregister mit dem Wegfall der Mitteilungsfiktion in  
§ 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz (im Folgenden: GwG) zum Vollregister werden. Zugleich  
sollen die Möglichkeiten des Zugangs von Behörden und Verpflichteten auf die dann  
vollständigen Daten von wirtschaftlich Berechtigten zu allen betroffenen Rechtseinheiten  
verbessert werden. Angesichts der Vielfalt der im Transparenzregister- und  
Finanzinformationsgesetz enthaltenen Regelungen möchten wir uns nachfolgend auf einige  
Fragestellungen konzentrieren, die sich im Zusammenhang mit der Vernetzung und dem  
Vollregister ergeben dürften:

1. Was bedeutet das Erfordernis der Europäischen Vernetzung für die an die Europäische Plattform auszuliefernden Daten und Datenfelder?
2. Können zu diesem Zwecke Daten zu wirtschaftlich Berechtigten (nachfolgend auch „WB“ genannt) aus den einzelnen bestehenden Justizregistern (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister (nachfolgend auch „Justizregister“ genannt)) vom Transparenzregister übernommen werden?
3. In welchem Datenformat sind die Daten für die Europäische Vernetzung zu speichern und auszuliefern?
4. Welche Vorteile bestehen für die Verpflichteten durch Art, Umfang und Format der in einem Vollregister für die Europäische Vernetzung vorzuhaltenden Daten?

### Zusammenfassung der Stellungnahme

Als zusammenfassender Befund der angesprochenen Fragestellungen ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass die Europäische Vernetzung die Auslieferung eines bestimmten Mindestdatensatzes zu wirtschaftlich Berechtigten und den dazugehörigen Rechtseinheiten im strukturierten Datenformat XML („Extensible Markup Language“) erfordert, und zwar für alle vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2015/839 betroffenen Rechtseinheiten. Diese Anforderung ist durch die Übernahme von Daten und Datenfeldern aus den Justizregistern aus verschiedenen Gründen nicht abbildbar. Zum einen wird der wirtschaftlich Berechtigte einer Rechtseinheit in dieser Rolle in den Justizregistern nicht erfasst und es ist auch diejenige Person, die wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtseinheit ist, aus den Eintragungen und Dokumenten nicht ohne weiteres erkennbar. Die Person, die wirtschaftlich Berechtigter ist, muss erst im Einzelfall mit großen Schwierigkeiten und großem Aufwand sowie mit vertieftem gesellschaftsrechtlichen und registerrechtlichen Knowhow – soweit möglich – ermittelt werden. Die erforderlichen Daten stehen damit als solche schon nicht zur Verfügung, aber vor allem auch nicht als auslieferbarer Datensatz. Zum anderen muss der Datensatz als solcher für die Auslieferung zum Zwecke der europäischen Verknüpfung im strukturierten XML-Format vorliegen, was bei den für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten notwendigen Daten und Dokumenten in den Justizregistern größtenteils nicht der Fall ist.

Für die Verpflichteten werden mit dem Vollregister, aus dem ohne großen Aufwand der wirtschaftlich Berechtigte einer Rechtseinheit entnommen werden kann, erhebliche Erleichterungen geschaffen. Weder müssen sie eine Zusammenschau von Dokumenten vornehmen. Noch werden tiefere gesellschaftsrechtliche und registerrechtliche Kenntnisse verlangt; ein Blick ins Transparenzregister genügt. Schließlich werden durch das Vollregister die Grundlagen dafür geschaffen, dass Behörden und bestimmte Verpflichtete ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren zur Verfügung gestellt erhalten, mittels dessen die Information zum wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar abgerufen und in den IT-Systemen des Einsichtnehmenden zu dem Zweck der Erfüllung ihrer behördlichen Aufgaben bzw. gesetzlichen Sorgfaltspflichten verarbeitet werden können.

## Fragestellungen

### 1. Was bedeutet das Erfordernis der Europäischen Verknüpfung für die an die Europäische Plattform auszuliefernden Daten und Datenfelder?

Für die Zugänglichmachung der Daten von wirtschaftlich Berechtigten aus den Transparenzregistern der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten über eine Europäische Plattform und das Europäische Vernetzungssystem (Beneficial-Owner-Register-Interconnection-System (BORIS)) wird erforderlich sein, dass der in der Richtlinie vorgegebene Mindestinhalt von im Transparenzregister zu wirtschaftlich Berechtigten zu erfassenden Daten in einem Format vorhanden ist, das die Auslieferung dieses Datensatzes an Benutzer der Europäischen Plattform bei Abruf dort faktisch und technisch ermöglicht. Praktisch bedeutet dies zunächst, dass ein Datensatz vorhanden ist, aus dem sich

- a. eine identifizierbare Rechtseinheit mit Metadaten sowie
- b. eine natürliche Person als deren wirtschaftlich Berechtigter (also die entsprechende Beziehung zwischen Rechtseinheit und einer natürlichen Person) und im Hinblick auf den wirtschaftlich Berechtigten
- c. dessen Vor- und Nachname,
- d. Geburtsdatum,
- e. Wohnort (einschließlich Wohnsitzland),
- f. Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses und
- g. Staatsangehörigkeit

ergeben und dass ein entsprechender vollständiger Datensatz technisch an die Europäische Plattform bei einem Abruf über diese binnen Sekunden ausgeliefert werden kann. Erforderlich ist also ein Datensatz, der eine natürliche Person in ihrer Rolle als wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtseinheit mit allen dazugehörigen vorgenannten Daten enthält.

### 2. Können zu diesem Zweck Daten von wirtschaftlich Berechtigten aus den einzelnen bestehenden Justizregistern vom Transparenzregister übernommen werden?

Grundlegend ist zu sagen, dass der wirtschaftlich Berechtigte einer Rechtseinheit in dieser Rolle aus den vorgenannten Registern nicht ohne weiteres erkennbar ist. Es gibt weder ein Merkmal „wB“ als Attribut in den Registern bei den dort in Eintragungen oder Dokumenten enthaltenen natürlichen Personen noch eine Eintragung, in der eine natürliche Person in ihrer entsprechenden Beziehung als „wB“ zu einer Rechtseinheit kenntlich gemacht ist. In den Registern gibt es keine Daten von wirtschaftlich Berechtigten; es gibt nur eine Vielzahl von Dokumenten, aus denen ein wirtschaftlich Berechtigter mehr oder minder klar und auch nicht immer erfolgreich hergeleitet oder ermittelt werden kann. Dies spiegelt auch die bestehende Auffangfunktion nach § 20 Abs. 2 GwG wieder, nach der die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister

bereits als erfüllt gilt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben (Hervorhebung durch die Unterzeichner).

Mit anderen Worten: Es reicht für die Mitteilungsfiktion heute aus, dass der wirtschaftlich Berechtigte irgendwie in den genannten elektronisch verfügbaren Eintragungen und Dokumenten aufgeführt ist. In aller Regel bedeutet dies praktisch, dass der wB in mühsamer „Kleinarbeit“ unter Zuhilfenahme von tieferen Kenntnissen im Gesellschafts- und Registerrecht erst recherchiert und ermittelt werden muss. Die Mitteilungsfiktion greift darüber hinaus rechtlich und praktisch schon dann, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte nur aus den genannten Dokumenten ergibt, ohne das er überhaupt, gegebenenfalls mittels einer Kette oder Zusammenschau von Eintragungen, in und aus den Registern in seiner Rolle als wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann.

Es ist aber erforderlich, dass bei einer Anfrage über die Europäische Plattform unmittelbar der beschriebene, vollständige Datensatz technisch auslieferbar ist und nicht erst aus der Registerlage der Justizregister (ohne Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit) der anderen Register erst mühsam ermittelt und zusammengestellt werden muss mit der Folge, dass anschließend ein entsprechender strukturierter Datensatz aus den Dokumenten und Eintragungen gewonnenen Erkenntnissen generiert werden müsste sowie ein entsprechender Registerauszug vom Transparenzregister erstellt werden müsste, bevor der gewünschte Datensatz nach Europa hochgeladen werden könnte.

Eine Übernahme von Daten aus den vorgenannten Registern durch das Transparenzregister scheitert deshalb schon daran, dass gar nicht klar ist, welches Datum von welcher natürlichen Person in Beziehung zu welcher Rechtseinheit in dessen Rolle als wirtschaftlich Berechtigter überhaupt übernommen werden müsste. Denn der wirtschaftlich Berechtigte müsste jeweils im Einzelfall aus den vorhandenen Registerdokumenten erst mühsam mit entsprechenden Korrekturen ermittelt werden.

**Wir haben eine Erläuterung des hier Dargestellten an einzelnen Fallkonstellationen vorgenommen, die wir aus Umfangsgründen an das Ende dieser Stellungnahme stellen.**

### 3. In welchem Datenformat sind die Daten zu speichern und auszuliefern?

Im Übrigen scheitert eine Übernahme daran, dass die Daten, wenn sie denn in allen Fällen ermittelt worden wären und anschließend zum Abruf gespeichert wären, in den vorgenannten Registern bei den für die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten relevantesten Quellen nicht strukturiert vorliegen. Gesellschafterlisten z.B. von GmbHs, die wichtigsten der in § 22 GwG genannten Dokumente, liegen ausschließlich als PDF- oder TIF-Dokument, teilweise noch in Papierform vor.

Erforderlich ist aber die Auslieferung eines strukturierten Datensatzes zu wirtschaftlich Berechtigten, basierend auf dem strukturierten Datenformat XML in dem von BORIS vorgegebenen Strukturierungsstandard. Das Transparenzregister selbst wird bereits als

Register mit strukturierten Daten geführt und unterstützt dieses Format bereits heute. Die in den Justizregistern enthaltenen Daten wären damit – selbst wenn sie ausermittelt und inhaltlich konsolidiert zu den erforderlichen Datensätzen vorlägen – von ihrem Datenformat her für die Europäische Verknüpfung nicht ohne weiteres verwendbar. Die Anforderungen an das auszuliefernde Datenformat werden enthalten sein in Ziffer 8 der Technischen Spezifikation im Anhang des Durchführungsrechtsaktes (Implementing Regulation) nach Maßgabe von Art. 31a der Richtlinie (EU) 2015/839, wonach für die Übermittlung der Daten das strukturierte Standard-Datenformat XML („Extensible Markup Language“) zu benutzen ist.

4. Welche Vorteile bestehen für die Verpflichteten durch Art, Umfang und Format der in einem Vollregister für die europäische Verknüpfung vorzuhaltenden Daten?

Für die Verpflichteten bedeutet das vorgesehene Vollregister mit strukturiertem Dateninhalt eine große Erleichterung. Zur Recherche nach §§ 10-16 GwG muss sich der Recherchierende nicht mehr durch die elektronischen Webseiten der vorgenannten Register klicken. Er benötigt zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten keine tieferen gesellschaftsrechtlichen und registerrechtlichen Kenntnisse mehr. Die Zusammenschau von Dokumenten fällt weg. Nach § 12 Abs. 3 Satz 3 GwG-E soll der Verpflichtete bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit der Rechtenheit auch keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten ergreifen müssen, wenn die erhobenen Angaben mit den Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten oder der Richtigkeit der Daten im Datensatz begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung hindeuten – natürlich unter Berücksichtigung des von ihm im Einzelfall zugrunde zu legenden risikoangemessenen Sorgfaltspflichtmaßstabes. Erst das Vollregister ermöglicht schließlich auch die in § 23 Abs. 3 GwG-E vorgesehene Möglichkeit, für Behörden und privilegierte Verpflichtete ein automatisiertes Einsichtnahmeverfahren in das Transparenzregister über Schnittstellen zu allen Rechtseinheiten zu schaffen. Auf diesem Wege können die vollständigen Informationen unmittelbar bei Abruf in die IT-Systeme der Behörden und der privilegiert Verpflichteten ausgeliefert und dort zu Zwecken der Erfüllung der behördlichen Aufgaben bzw. der gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten automatisiert verarbeitet werden.

**Erläuterungen von Fallkonstellationen zu Frage 2:  
Problematik der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten in den Justizregistern**

Einzelne Fallkonstellationen:

- a. Zur Ermittlung eines wirtschaftlich Berechtigten bedarf es in nahezu allen Fällen der Zusammenschau mehrerer Dokumente. Praktisch ist dies für eine Vielzahl von Fallgestaltungen, die gar nicht im Einzelnen abschließend aufgeführt werden können und von denen einige nachfolgend nur pars pro toto erläutert werden. In

mehrstöckigen Beteiligungsketten unter Beteiligung juristischer Personen kann die natürliche Person, die wirtschaftlich Berechtigter ist, nur ermittelt werden, wenn (z.B. bei übereinander gestaffelten GmbHs) mehrere Gesellschafterlisten nacheinander im Handelsregister aufgerufen und durchgesehen werden, ob durchgerechnet zu der untersten Rechtseinheit auf der obersten Ebene eine natürliche Person existiert, die mehr als 25 % der Kapitalanteile hält.

- b. Die beschriebene Recherche nach wirtschaftlich Berechtigten in mehreren Dokumenten innerhalb eines der vorgenannten Register als Zusammenschau ist zudem häufig nur für Rechtskundige möglich. Dies ist z.B. bei GmbHs die Folge u.a. davon, dass es zum einen über die Zeit hinweg auf der Grundlage von § 40 GmbHG in den Fassungen vom 18.12.1991, vom 23.10.2008 und vom 17.07.2017 verschiedene Vorgaben für die Gestaltung von zum Handelsregister einzureichenden Gesellschafterlisten gab, zum anderen selbst der aktuelle § 40 GmbHG in der Fassung vom 17.07.2017 in Verbindung mit der Gesellschafterlistenverordnung vom 20.06.2018 noch Spielraum für den Einreichenden hinsichtlich der Art und Weise der Angaben auf der Gesellschafterliste lässt. Eine zwingende Angabe einer Prozentzahl bei der Beteiligung ist ohnehin erst seit der Neufassung des § 40 GmbHG in der Fassung vom 17.07.2017 in Verbindung mit der Gesellschafterlistenverordnung vom 20.06.2018 notwendig, existiert also in der Regel nicht für alle vorher eingereichten Gesellschafterlisten oder nur, soweit vom Einreichenden dort freiwillig die Prozentangaben hinzugefügt wurden. Außer der unterschiedlichen (ggf. auch unterschiedlichen Tabellen-) Struktur, die jede Gesellschafterliste aufweisen kann und aufweist, bedeutet dies, dass der Recherchierende gegebenenfalls mehrere Gesellschaftsanteile eines Gesellschafters zusammenzählen muss, um die Gesamtbeteiligung eines Gesellschafters an einer GmbH zu ermitteln und – soweit es wie in den meisten Fällen keine Prozentangabe gibt – er diese mit der Höhe des angegebenen Stammkapitals vergleichen muss, um auf die prozentuale Beteiligungsquote einer juristischen oder natürlichen Person nach § 3 Abs. 2 GwG zu kommen. Dieser Vorgang muss – wenn wie in der Regel, etwa bei Beteiligungsketten mehrere Gesellschafterlisten zu konsultieren sind – gegebenenfalls stets bei jeder Gesellschafterliste wiederholt werden. Die Angaben zu Gesellschaftern, Kapitalbeteiligung, Stammkapital und prozentmäßiger Beteiligung liegen in einer Beteiligungskette auch nicht elektronisch in strukturiertem Format vor und sie liegen für jede Rechtseinheit getrennt voneinander vor und müssen nach und nach aufgerufen werden. Es existieren darüber hinaus auch Gesellschaften, bei denen eine Umstellung von Stammkapital oder Kommanditisteneinlage von DM nach Euro bis heute nicht stattgefunden hat.
- c. Das gleiche gilt für die Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei Kommanditgesellschaften und offenen Handelsgesellschaften. In den Registerauszügen finden sich nur die jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre bzw. OHG-Gesellschafter) und die Kommanditisten mit den jeweiligen Haftsummen (von denen die konkrete Beteiligung abweichen kann). Bei den persönlich haftenden Gesellschaftern ist die konkrete Beteiligung schon deshalb nicht ersichtlich, weil im Handelsregister gar keine Indikation für den

Beteiligungsumfang angegeben ist. Zusätzlich wird auch das Gesamtkapital der Gesellschaft nicht im Register angegeben. Aus dieser Situation ergeben sich bei der Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten von Kommanditgesellschaften bereits bei „einfachen“ Konstellationen erhebliche Schwierigkeiten. Das Gesamtkapital müsste irgendwie ermittelt werden um dann zu schauen, ob die Beteiligung (die, was nur zu vermuten ist, der Haftsumme entspricht) mehr als 25 % beträgt. Sofern juristische Personen als Kommanditisten beteiligt sind, wird die Ermittlung noch komplexer und muss zusätzlich auf den nächsthöheren Ebenen bei diesen juristischen Personen in mehrstöckigen Unternehmensbeteiligungsketten untersucht werden. Es sei darauf hingewiesen, dass es viele Fälle von Kommanditgesellschaften gibt, die per se mehrere Dutzend Kommanditisten oder gar mehrere 100 Kommanditisten (wie etwa Publikums-KG) aufweisen.

Handelt es sich bei der Rechtseinheit, zu der die wirtschaftlich Berechtigten bestimmt werden sollen, um eine KG, deren persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) eine juristische Person ist (z.B. die klassische GmbH & Co. KG) – wird die Komplexität der Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten weiter erhöht. Der persönlich haftende Gesellschafter (die GmbH bei der GmbH & Co. KG) hat stets Kontrolle gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GwG. Wer als natürliche Person und wirtschaftlich Berechtigter wiederum hinter dieser GmbH steht, ist gesondert, ggf. erneut über mehrere Ebenen zu ermitteln und dann auf die KG, deren persönlich haftender Gesellschafter die GmbH ist zurückzubeziehen, um auch über den Strang des Komplementärs einzelne wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln. Die Höhe der Beteiligung der Komplementärin ist ebenfalls nicht ersichtlich.

- d. Die Ermittlungen bleiben im Übrigen im Handelsregister vergeblich, wenn in einer Beteiligungskette mit einer GmbH die Gesellschafterliste dieser GmbH fehlt, weil sie gar nicht elektronisch zugänglich vorliegt. Man kann dann nicht durch diese Gesellschaft hindurch dieeteiligungsverhältnisse nach oben weiter durchrecherchieren, weil diese Gesellschafterliste nur in der Papierakte beim jeweiligen Amtsgericht als Registergericht vorliegt. Denn erst seit 2007 sind Gesellschafterlisten elektronisch zum Handelsregister einzureichen und können dort elektronisch zugänglich gemacht werden. Gesellschafterlisten zu GmbHs, deren Gesellschafter seitdem nicht gewechselt haben, liegen dann noch ausschließlich in Papierform in der Papierakte beim jeweiligen Amtsgericht des Registersitzes der Gesellschaft vor. Dies dürfte geschätzt mehr als 150.000 GmbHs betreffen, bei denen die elektronische Nichtrecherchierbarkeit die Ermittlung des wBs be- oder verhindert. Es kann dann auch durchaus sein, dass z.B. der wB der untersten Gesellschaft oder nur einer unteren Gesellschaft unter dieser GmbH gleichwohl im Handelsregister steht, weil er als natürliche Person und Gesellschafter in der Gesellschafterliste einer GmbH darüber steht und die untere Gesellschaft damit zu Recht von der Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 2 GwG Gebrauch gemacht hat. (Denn ihr wirtschaftlich Berechtigter ergibt sich ja aus dem Handelsregister). Nur ermittelbar ist dies nicht, weil eine elektronisch zugängliche Gesellschafterliste einer GmbH in der Beteiligungskette zwischen einer unteren und der oberen GmbH fehlt.

- e. Der wirtschaftlich Berechtigte ist aus den vorgenannten Registern auch weder erkennbar noch übernehmbar, soweit es sich um einen sog. fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 GwG handelt. So können z.B. der Vorstand einer AG oder die Geschäftsführer einer GmbH fiktive wirtschaftlich Berechtigte sein, wenn die Rechtseinheit mangels entsprechender Überschreitung der Beteiligungsschwelle überhaupt keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigten hat. Von der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG kann aber auch in diesem Falle Gebrauch gemacht werden, da Vorstand von AG oder Genossenschaft oder Geschäftsführung der GmbH sich aus den entsprechenden Registerauszügen ergeben. Nur ergibt sich aus diesen Registerauszügen in keiner Weise, ob es sich bei einem Geschäftsführer oder einem Vorstand einer AG tatsächlich im konkreten Fall um den wirtschaftlich Berechtigten dieser Rechtseinheit handelt, etwa weil keine natürliche Person mittelbar oder unmittelbar die 25 % Schwelle der Kapitalbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG überschreitet. Ob dem rechnerisch so ist, kann man möglicherweise im Einzelfall (z.B. bei GmbH-Beteiligungsketten) in Zusammenschau mehrerer Dokumente mühsam wiederum durch die Beteiligungsketten nachvollziehen. (Allerdings wiederum nicht bei der AG, da deren Aktionäre nicht im Handelsregister eingetragen sind.) Ob dem aber tatsächlich so ist, kann man den Registern nie eindeutig entnehmen. Denn dort steht ja eben nur, wer Vorstand einer AG oder Geschäftsführer einer GmbH ist, aber nicht, ob er in diesem Falle auch wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtseinheit ist.
- f. Erschwerend kommt hinzu, dass der fiktive wirtschaftlich Berechtigte nicht nur dann wirtschaftlich Berechtigter ist, wenn es keinen Gesellschafter oder keinen Aktionär gibt, der mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, sondern auch dann, wenn die Rechtseinheit auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person (subjektiv) ermitteln konnte (gerade bei Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien ist das nicht ungewöhnlich). So kann auch jemand, der die vorgenannten Register nach einem wirtschaftlich Berechtigten „durchforstet“ und zu dem Schluss kommt, dass – (möglicherweise) – der Geschäftsführer einer GmbH oder der Vorstand einer Aktiengesellschaft wirtschaftlich Berechtigter sein könnte, obwohl dies im Register nicht kenntlich ist, auch nicht entscheiden, ob es tatsächlich keinen wirtschaftlich Berechtigten gibt oder ob die Gesellschaft nur keinen hat finden können
- g. Ferner gibt es eine Fülle von Rechtskonstellationen, bei den sich zwar der wirtschaftlich Berechtigte aus den vorgenannten Registern ergibt, also von der Mitteilungsfiktion zu Recht Gebrauch gemacht wird, die Recherche aber in Ungewissheit enden muss. Diese Probleme können sich verschärft in mehrstufigen Beteiligungsketten ergeben. Gibt es beispielsweise bei einer AG keinen wirtschaftlich Berechtigten mangels Kapitalbeteiligung von über 25 %, ist dies aus dem Register gar nicht nachvollziehbar, da sich die Aktionärsstruktur und die Beteiligungshöhe von Aktionären gar nicht aus den vorgenannten Registern ergeben. Folglich mag zwar der Vorstand der AG fiktiver wirtschaftlich Berechtigter sein (und die Mitteilungsfiktion zu Recht in Anspruch genommen worden sein). Ob er dies im konkreten Fall aber auch ist, lässt sich dem Register für den Recherchierenden schon deshalb nicht entnehmen, weil man nicht nachvollziehen kann, ob und in welcher Höhe überhaupt



Kapitalbeteiligungen bestehen. Denkbar wäre zum Beispiel auch, dass solche Kapitalbeteiligungen über 25 % zwar bestehen, aber der Eintrag ins Transparenzregister versäumt wurde.

- h. Die Recherchen führen bei mehrgliedrigen Beteiligungsketten auch dann nicht erfolgreich zu einer Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten, wenn in einer Beteiligungskette (möglicherweise zwischendrin) eine Rechtsform vorkommt, deren Gesellschafter nicht in den inländischen auffangfiktionsbegründenden Registern enthalten sind, aber deren Muttergesellschaft zum Beispiel wiederum schon. Dies gilt zum Beispiel nicht nur, wenn sich innerhalb der Beteiligungskette eine Aktiengesellschaft, eine Genossenschaft oder ein Verein befindet (bei denen sich die Aktionäre, Genossen oder Mitglieder nicht in den Registern finden), sondern auch wenn eine ausländische Rechtsform in einer Beteiligungskette dazwischen geschaltet ist und die Muttergesellschaft dieser ausländischen Rechtsform wiederum ihren Sitz in Deutschland hat.
- i. Zu der Tatsache, dass in den Justizregistern keine Daten zu wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden, sondern diese nur Angaben zu Gesellschaftern oder Funktionsträgern enthalten, ist ferner festzuhalten, dass verschiedene Datenfelder, die für die Europäische Vernetzung erfordert werden, wie etwa die Staatsangehörigkeit und das Wohnsitzland, gar nicht in den Justizregistern erfasst werden. Für die Auslieferung an die Europäische Plattform muss aber ein vollständiger Datensatz für eine Rechtseinheit komplettiert sein.

Die vorgenannten Fallgruppen und die beschriebenen praktischen Schwierigkeiten, die in aller Regel erst durch langwierige Ermittlungen und Recherchen im Einzelfall zu einem – zudem mit Unsicherheit – behafteten wirtschaftlich Berechtigten zu kommen, stellen nur eine Auswahl denkbarer Fallkonstellationen dar; insoweit könnten noch seitenweise weitere Ausführungen oder Beispiele ergänzt werden.

Mit anderen Worten: Der wirtschaftlich Berechtigte ist in den Justizregistern nicht ohne weiteres erkennbar, sondern höchstens – auch nicht stets – mühsam durch Ermittlungen erst zu ermitteln.

Köln, 23. April 2021

Bundesanzeiger Verlag GmbH